

Arbeiter–Samariter–Bund
Regionalverband Vorpommern-Greifswald e.V.
Eckstraße 7
17389 Anklam

**Satzung
des
ASB Regionalverband Vorpommern-Greifswald e.V.**

§ 1	Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Wesen und Aufgaben
§ 3	Sicherung der Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft im Landesverband
§ 5	Mitgliedschaft im Regionalverband
§ 6	Mitgliederrechte und –pflichten
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8	Organe
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Vorstand
§ 11	Geschäftsführung
§ 12	Fachkreise / Verbandsforum
§ 13	Kontrollkommission
§ 14	Aufsicht
§ 15	Ordnungsmaßnahmen
§ 16	Richtlinien
§ 17	Beurkundung von Beschlüssen
§ 18	Satzungsänderung und Auflösung

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Regionalverband trägt den Namen **„Arbeiter–Samariter–Bund Regionalverband Vorpommern-Greifswald e.V.“**, abgekürzt **ASB RV VG e.V.**
- (2) Erkennungszeichen des Regionalverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter–Samariter–Bund Regionalverband Vorpommern-Greifswald e.V.“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Regionalverbandes befinden sich in Anklam. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Regionalverbandes ist das Gebiet des ehemaligen Landkreises Ostvorpommern und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.
- (2) Zu den Aufgaben des ASB–Regionalverbandes gehören die Aufgaben mit regionalem Bezug. Er nimmt auf regionaler Ebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;
 2. Förderung des freiwilligen Engagements;
 3. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücks- und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz;
 4. Breitenausbildung
 5. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und sozialen Diensten;
 6. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe;
 7. Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen;
 8. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie Schwimmsport;
 9. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB;
 10. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit den Landesverbänden und dem Bundesverband;
 11. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB–Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
 12. Öffentlichkeitsarbeit;

13. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband;
14. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht;
15. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe;
16. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung;
17. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern;
18. Mitwirkung in der Sozialplanung;
19. Vertretung und Repräsentation des ASB auf kommunalpolitischer Ebene.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Für solche Tätigkeiten können mit Zustimmung des Landesverbandes angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden.
- (3) Der ASB darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft im Landesverband

Der durch den Landesausschuss aufgenommene ASB Regionalverband Vorpommern-Greifswald e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bund Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 5 Mitgliedschaft im Regionalverband

- (1) Mitglieder des ASB-Regionalverbandes sind die ihm beigetretenen natürlichen Personen. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des ASB-Regionalverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Regionalverbandes zu werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral vom Bundesverband bearbeitet wird. Vor der Registrierung in der Mitgliedskartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte, erhält der

Regionalverband und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen für ihre Organisationsstufen. Sofern nicht der betroffene Landesverband oder Regionalverband binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch.

- (3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der ASB Regionalverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.
- (4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich einer regionalen Gliederung hinaus wirken, können durch den Vorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Landesverband ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im ASB Regionalverband Vorpommern-Greifswald e.V., im ASB Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und im Bundesverband.
- (2) Der ASB Regionalverband Vorpommern-Greifswald e.V. übt seine Mitgliederrechte in der Landeskongress aus. Dort nimmt er auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskongress wahrgenommen.
- (3) Die korporativen Mitglieder des ASB Regionalverbandes haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (4) Nach der Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich mitwirken. Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstigen Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (6) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskongress festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart. Gerichtsstand für die aus den Mitgliederrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Ort zuständige Gericht, an dem der ASB-Regionalverband seinen Sitz hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden,
 - Ausschluss,
 - Tod (bei natürlichen Personen),
 - Auflösung (bei korporativen Mitgliedern)
- (2) Ein Wiedereintritt ist möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im ASB Regionalverband endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband. Endet die Mitgliedschaft des ASB Regionalverbandes im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.
- (4) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert der ASB Regionalverband das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (6) Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung fällt das nach Liquidationen verbleibende Vermögen des ASB Regionalverbandes an den Landesverband, soweit dieser nicht mehr existiert, an den Bundesverband. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 8 Organe

Organe des ASB Regionalverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. die Kontrollkommission.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheiden über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeiten und die Gesamtlage des Regionalverbandes und seiner Gesellschaften entgegen zu nehmen,
 2. den Jahresabschluss des Regionalverbandes entgegen zu nehmen,
 3. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegen zu nehmen,
 4. Anträge an Landeskongressen und Landesausschuss zu beschließen,
 5. alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission, sowie drei bis sechs Monate vor der Landeskongress die Delegierten zur Landeskongress zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 6. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abzurufen,
 7. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
 8. Änderungen der Satzung zu beschließen,
 9. über die Auflösung des Regionalverbandes zu beschließen.
- (3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- (4) Im Regionalverband wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die dem betreffenden Regionalverband beigetreten sind, mit Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
 1. wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Regionalverbandes erfordert;
 2. wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder des Regionalverbandes verlangt wird;
 3. wenn der Landesverband oder die Landeskontrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt; kommt der Regionalverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesverband sie selbst einberufen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 1. von stimmberechtigten Mitgliedern,
 2. vom Vorstand des Regionalverbandes
 3. von der Kontrollkommission des Regionalverbandes,
 4. vom Landesvorstand,
 5. vom Verbandsforum auf regionaler Ebene,
 6. von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ)

- (7) Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen hinsichtlich ihrer Befassung auf der Mitgliederversammlung einer Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheiten kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung in der Tageszeitung, in der auch das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachung veröffentlicht **und auf der Homepage des Vereins sowie in den sozialen Medien, in denen der Verein vertreten ist**, anzuzeigen. Die Mitglieder können auch schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinie, diese Satzung, die Geschäftsordnung, sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz und Landesausschuss, sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Der Vorstand überträgt der Geschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in §11 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
- (3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere:
1. die strategischen Ziele des Regionalverbandes periodisch festzulegen,
 2. die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen, sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abzuwufen,
 3. den jährlichen Wirtschaftsplan, sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen,
 4. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
 5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,

6. nach Anhörung der Kontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen, sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes zu verabschieden,
 7. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge, sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen,
 8. die Mitgliederversammlung einzuberufen,
 9. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
- (4) Aufgaben des Vorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass
1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
 2. die ASB-Gesellschaften des Regionalverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,
 3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Regionalverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Vorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.
- (5) Dem Vorstand obliegt es gemeinsam mit der Geschäftsführung,
1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und der Geschäftsführung.
- (7) Die Sitzungen finden mindestens quartalsweise statt. Sie werden vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (8) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern. Die Wahl des Vorstands regelt die Wahlordnung. Folgende Funktionen werden besetzt:
1. dem/der Vorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. und maximal zwei weiteren Mitgliedern
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Regionalverband durch den Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (9) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt und die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

- (10) Im Vorstand soll möglichst ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll möglichst Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll möglichst Erfahrungen in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Soweit ärztlicher Sachverstand nicht für den Vorstand gewonnen werden kann, kann ein Arzt vom Vorstand zu seinen Beratungen berufen werden. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen.
- (11) Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Die Wahl findet in der der Landeskonferenz vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bei Nachwahlen einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonderes eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (14) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (15) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenzen, Bundesausschuss, Landeskonferenz, Landesausschuss, Mitgliederversammlung und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 - 1. der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle notwendige Verträge,
 - 2. die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 - 3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,

4. die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen,
 5. die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären sozialen Diensten und Einrichtungen,
 6. die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 7. die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
 8. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
 9. die Öffentlichkeitsarbeit,
 10. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
 11. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:
1. die Verlegung der Geschäftsstelle,
 2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
 3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigung oder die Beteiligung an solchen, sowie deren Veräußerung,
 4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 5. der Abschluss von Tarifverträgen.
- Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Geschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand,
1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (5) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
1. Die Geschäftsführung hat den Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Regionalverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
 2. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand
 - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Regionalverbandes zu berichten,
 - jährlich bis zum 31.10. des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplanes und gegebenenfalls eines Nachtrags - Wirtschaftsplanes vorzulegen,
 - spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres den Jahresabschluss des Regionalverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
 3. Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei

- wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplanes im laufenden Geschäftsjahr führt,
 - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Regionalverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (6) Die Geschäftsführung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien.
 - (7) Als Leitung der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu den ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
 - (8) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus.
 - (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichten sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
 - (10) Die Amtszeit beträgt maximal 5 Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls maximal 5 Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich. Die Amtszeit wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.
 - (11) Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
 - (12) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des Regionalverbandes mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.
 - (13) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 12 Fachkreis/Verbandsforum

Der Regionalverband kann Fachkreise und ein Verbandsforum einrichten.

§ 13 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regionalverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest,

indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revisionen oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand.

- (2) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Regionalverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
- (3) Im Rahmen der Prüfung hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revisionen sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf alle Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftsvertreter (§ 51 GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Kontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.
- (5) Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Regionalverband und der Geschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfbericht vor.
- (7) Vor Erstellung des Prüfberichtes sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen.
- (8) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (9) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Kontrollkommission zu hören.
- (10) Die Kontrollkommission besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder der Kontrollkommission wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie wählt sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Kontrollkommission sollen möglichst Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Landeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig.
- (11) Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung, die der ordentlichen Landeskongress vorausgeht, für vier Jahre gewählt und ist nur

ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

- (12) Im Übrigen gelten § 10 Abs. 13 bis 16 entsprechend.

§ 14 Aufsicht

- (1) Der Regionalverband erkennt das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Landes- und Bundesverband an.
- (2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
 2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;
 3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist;
 4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwider handeln oder diese gefährden;
 5. die Steuerbegünstigung verlieren.
- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
 2. Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;
 3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
 4. Abberufung aus Organstellungen;
 5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.
- Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.
- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Regionalverbandes. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ.
- (4) Gegen korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung.

- (5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens sind auch der Landesvorstand und der Bundesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.
- (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung des Vornehmens einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden zu werden.
- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Regionalverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitgliedes anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumnissen wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
- (10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Kapitel 17 der Bundesrichtlinien und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.

§ 16 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes sind für den Regionalverband verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Regionalverbandes können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichtes oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand

selbständig vornehmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Landesverband. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es an den Bundesverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.